



5 StR 495/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 7. November 2001
in der Strafsache
gegen

wegen vorsätzlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 2001 beschlossen:

Die Revisionen des Angeklagten und der Nebenklägerin gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 18. Mai 2001 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Verfahrensrüge der Nebenklägerin bleibt auch in der Sache ohne Erfolg, weil das Landgericht mit rechtsfehlerfreier Begründung den Antrag auf eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung der Nebenklägerin zurückgewiesen hat.

Harms	Häger	Basdorf
	Gerhardt	Raum